

**Schlußbemerkungen
des Vorsitzenden des Staatsrates, Walter U l b r i c h t ,
in der 6. Sitzung des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik am 7. Dezember 1967**

Zunächst möchte ich im Namen des Staatsrates den Vorsitzenden der für die Ausarbeitung der Dokumente gebildeten Kommissionen des Staatsrates, Prof. Dr. Hilde Benjamin und Generalstaatsanwalt Dr. Josef Streit, sowie allen Mitgliedern dieser Kommissionen und den Ausschüssen der Volkskammer für die von ihnen geleistete gute und gründliche Arbeit danken.

Mit diesem Gesetz wird ein bedeutsamer Schritt getan, um die einheitliche sozialistische Rechtsordnung in unserer Republik zu festigen. Wir sagen allen Bürgern der westdeutschen Bundesrepublik und allen Völkern, daß die kaiserlichen Strafgesetze sowie die Gesetze aus der Nazizeit in unserem ersten deutschen sozialistischen Friedensstaat ein für allemal beseitigt sind. Das ist für die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik von großem Nutzen. Für die westdeutschen Bürger möge das eine Lehre sein, die zeigt, wie man alte, reaktionäre Strafgesetze beseitigt und durch eine neue, fortschrittliche Gesetzgebung ersetzt.

Wenn in Westdeutschland die Strafgesetze der Nazizeit ebenfalls aufgehoben würden, so würde das der Annäherung der beiden deutschen Staaten nur nützen. Es ist also an der Zeit, daß der deutsche Staat, der die reaktionäre Gesetzgebung hat, nämlich die westdeutsche Bundesrepublik, Gesetze der Kaiserzeit und die Strafgesetze der Nazizeit außer Kraft setzt.

Was das Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik betrifft, so kann sich jeder Bürger an Hand der vorliegenden Dokumente ein klares Bild vom Wesen und Inhalt des sozialistischen Strafrechts unserer Republik machen. Er kann sich davon überzeugen, daß das Strafgesetzbuch und die dazu gehörenden anderen Gesetze nur einem Ziel dienen: unsere Deutsche Demokratische Republik, die sozialistischen Errungenschaften des werktätigen Volkes und das friedliche und geordnete Leben eines jeden Bürgers gegen alle imperialistischen Angriffe und andere Störungen zu schützen. Jedermann kann sich davon überzeugen, daß die Strafgesetze der Deutschen Demokratischen Republik vom Geist der Gerechtigkeit, von wahrer Humanität, dem Schutz und der Wahrung der Würde und Freiheit